



Bern, 30. Juni 2008

An die Kantonsregierungen

**Neues Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung;
Neues Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung;
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsrätinnen und Regierungsräte

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2008 das Eidg. Departement des Innern (EDI) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zu einem neuen Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung (Präventionsgesetz) und einem neuen Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung durchzuführen.

Nach dem Scheitern des ersten Vorschlags für ein Eidg. Präventivgesetz im Jahr 1984 galt das Augenmerk der Gesundheitspolitik vornehmlich der kurativen Medizin und der Finanzierung der Versorgungssysteme. Aufgrund der aktuellen gesundheitspolitischen Herausforderungen, die sich aus der demografische Entwicklung, der Zunahme chronischer Krankheiten und der Wiederkehr bzw. dem Neuauftreten von Infektionskrankheiten ergeben, sind seit einiger Zeit auf nationaler wie auf internationaler Ebene Bestrebungen zu erkennen, die Prävention und die Gesundheitsförderung zu stärken.

Sowohl die vom EDI im September 2005 eingesetzte Fachkommission wie auch die Experten der Weltgesundheitsorganisation und der OECD kommen in ihren Berichten zum Schluss, dass aufgrund der aktuell bestehenden Strukturschwäche im Bereich von Prävention und Gesundheitsförderung eine Stärkung von Prävention und Gesundheitsförderung, aber auch eine Verbesserung der Koordination und der Effizienz der bereits laufenden Aktivitäten, nur durch den Erlass von neuen rechtlichen Grundlagen erreicht werden kann. Der Bundesrat folgte dieser Einschätzung und erteilte am 28. September 2007 dem EDI den Auftrag, bis im Herbst 2008 einen Vorentwurf für ein Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung (Präventionsgesetz, PräVG) zu erarbeiten.

Basierend auf den Vorgaben des bundesrätlichen Auftrages regelt das Präventionsgesetz folgende Kernelemente:

- **Prävention von nichtübertragbaren und psychischen Krankheiten:** Da der Gegenstandsbereich des Gesetzesentwurfs alle in Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b BV erwähnten Krankheiten umfasst, verfügt der Bund mit dem Präventionsgesetz über eine neue gesetzliche Grundlage für Massnahmen im Bereich der Prävention



und Früherkennung von nichtübertragbaren und psychischen Krankheiten, die stark verbreitet oder bösartig sind.

- **Steuerungs- und Koordinationsinstrumente:** Da der heutigen Präventions- und Gesundheitsförderungslandschaft eine Gesamtstrategie fehlt, sieht der Vorentwurf des Präventionsgesetzes zwei neue strategische Steuerungsinstrumente vor: die nationalen Ziele für Prävention und Gesundheitsförderung und die bundesrätliche Strategie für Prävention und Gesundheitsförderung. Auf der Umsetzungsebene sollen die Vorgehensweisen in den einzelnen Themenbereichen auch in Zukunft in Form von nationalen Programmen für Prävention, Früherkennung oder Gesundheitsförderung festgelegt werden.
- **Aufgabenteilung Bund – Kantone:** Gemäss der bundesstaatlichen Kompetenzaufteilung sind die Kantone für die Durchführung von Präventions- und Gesundheitsförderungsmassnahmen zuständig. Sie sollen gesetzlich verpflichtet werden, die dazu notwendigen Einrichtungen zu schaffen. Der Bund wird nur dort aktiv, wo ein gesamtschweizerisch einheitliches Handeln sinnvoll oder notwendig ist. Gleichzeitig will der Bund in Zukunft die Kantone wie auch private Präventions- und Gesundheitsorganisationen auf methodologischer und fachlicher Ebene besser unterstützen.
- **Finanzierung und Verwendung der Präventionsabgaben:** Jede Staatsebene (Bund oder Kantone) ist für die Finanzierung derjenigen Aufgaben verantwortlich, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Die Tabakpräventionsabgabe und der Zuschlag auf der KVG-Prämie sollen neben der Finanzierung von nationalen Programmen weiterhin primär den Kantonen sowie privaten Präventions- und Gesundheitsorganisationen zur (Co)-Finanzierung ihrer Präventions- und Gesundheitsförderungsaktivitäten zur Verfügung stehen. Im Weiteren sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für Finanzhilfen an nationale Dachorganisationen geschaffen werden.
- **Vereinfachung und Neugestaltung der Präventionsstrukturen auf Bundesebene:** Neu soll das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung (Institut), eine öffentlich-rechtlichen Anstalt im Besitz des Bundes, den zentralen Ansprechpartner für die Kantone wie auch für private Präventions- und Gesundheitsorganisationen darstellen. Der Aufgabenbereich des Instituts umfasst nicht nur die Erbringung von fachlichen und methodologischen Unterstützungsleistungen, sondern auch die Konzeption und Durchführung von Nationalen Programmen wie auch die Gewährung von Beiträgen aus den Präventionsabgaben. Als Konsequenz werden sowohl die heute auf Grundlage von Artikel 19 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG, SR 832.10) tätige privatrechtliche Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz wie auch die heute beim Bundesamt für Gesundheit angegliederte Fachstelle zur Verwaltung der Tabakpräventionsabgabe (Tabakpräventionsfonds) in das Institut transferiert werden.

Die Organisation des Instituts sowie die Steuerung und Aufsicht durch den Bund werden im neuen Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung geregelt. Es ist vorgesehen, die beiden Erlasse (Präventionsgesetz und Institutsgesetz) nach der Vernehmlassung in einem Gesetz zusammenzuführen.



Mit diesem Schreiben möchten wir Sie zur Mitwirkung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens einladen. Die Vernehmlassungsunterlagen umfassen die Vorentwürfe zu den beiden neuen Bundesgesetzen sowie die entsprechenden erläuternden Berichte sowie eine vollständige Liste der Vernehmlassungsadressaten.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden:

Deutsch: www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html

Französisch: www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html

Italienisch: www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme spätestens bis zum

31. Oktober 2008

an folgende Adresse zu senden: Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Multisektorale Projekte, 3003 Bern. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie eine Kopie Ihrer Stellungnahme gleichzeitig auch per Mail zustellen könnten (E-Mail: praevg@bag.admin.ch, Fax: 031 322 34 37).

Rückfragen richten Sie bitte an die Projektleiterin, Dr. Salome von Greyerz (Tel. 031 322 65 99, E-Mail: salome.vongreyerz@bag.admin.ch).

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Departement des Innern

Pascal Couchepin

Beilagen

- Vernehmlassungsentwürfe und erläuternde Berichte (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)